

Geschäftsordnung alte Fassung	Geschäftsordnung neue Fassung	Anmerkungen
<p style="text-align: center;">§ 2 Ratsvorsitz und Vertretung</p> <p>(1) Nach der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren wählt der Rat in seiner ersten Sitzung unter Leitung des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Ratsmitgliedes aus seiner Mitte die Ratsvorsitzende oder den Ratsvorsitzenden für die Dauer der Wahlperiode.</p> <p>(2) Die Ratsvorsitzende oder der Ratsvorsitzende leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen, stellt die Beschlussfähigkeit fest, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.</p> <p>(3) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Ratsvorsitzenden oder des Ratsvorsitzenden und legt die Reihenfolge der Vertretung fest.</p> <p>(4) Ist weder die Ratsvorsitzende oder der Ratsvorsitzende noch eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter anwesend, bestimmt der Rat unter Leitung des an Lebensjahren ältesten, hierzu bereiten Ratsmitgliedes, wer in diesem Fall aus seiner Mitte den Vorsitz übernehmen soll.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Ratsvorsitz und Vertretung</p> <p>(1) Nach der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren wählt der Rat in seiner ersten Sitzung unter Leitung des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Ratsmitgliedes aus der Mitte der Ratsfrauen und Ratsherren die Ratsvorsitzende oder den Ratsvorsitzenden für die Dauer der Wahlperiode.</p> <p>(2) Die Ratsvorsitzende oder der Ratsvorsitzende leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen, stellt die Beschlussfähigkeit fest, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus. Sie oder er vertritt die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister bei der Einberufung des Rates einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung. Stellt die oder der Ratsvorsitzende die Tagesordnung auf, so ist das Benehmen mit der allgemeinen Stellvertreterin oder dem allgemeinen Stellvertreter der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters herzustellen; diese oder dieser kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird.</p> <p>(3) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus der Mitte der Ratsfrauen und Ratsherren zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Ratsvorsitzenden oder des Ratsvorsitzenden und legt die Reihenfolge der Vertretung fest.</p> <p>(4) Ist weder die Ratsvorsitzende oder der Ratsvorsitzende noch eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter anwesend, bestimmt der Rat unter Leitung des an Lebensjahren ältesten, hierzu bereiten Ratsmitgliedes, wer in diesem Fall aus der Mitte der Ratsfrauen und Ratsherren den Vorsitz übernehmen soll.</p>	<p>Nach der bisherigen Gesetzeslage galt, dass der Rat die Ratsvorsitzende oder den Ratsvorsitzenden aus seiner Mitte wählt (§ 43 Abs. 1 NGO). Die gesetzliche Neuregelung sieht vor, dass die oder der Ratsvorsitzende aus den Reihen der Abgeordneten gewählt wird (§ 61 Abs. 1 NKomVG), also die (Ober-) Bürgermeisterin oder der (Ober-) Bürgermeister nicht mehr zugleich auch Ratsvorsitzende oder Ratsvorsitzender (bzw. deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter) sein kann. Die Regelung in der Geschäftsordnung zum Ratsvorsitz (§ 2) ist entsprechend zu ändern.</p> <p>Gemäß der Neuregelung in § 59 Abs. 3 Satz 3 NKomVG vertritt die oder der Ratsvorsitzende die (Ober-) Bürgermeisterin oder den (Ober-) Bürgermeister bei der Einberufung des Rates einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung. Bislang war diese Aufgabe der ehrenamtlichen Stellvertreterin oder dem ehrenamtlichen Stellvertreter der (Ober-) Bürgermeisterin oder des (Ober-) Bürgermeisters zugewiesen (§ 61 Abs. 6 Satz 1 NGO). § 2 Abs. 2 und § 3 der Geschäftsordnung sind in diesem Punkt an die neue Gesetzeslage anzupassen.</p>

<p style="text-align: center;">§ 3 Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister</p> <p>Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten drei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters, die sie oder ihn bei der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses und bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung sowie der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten. Der Rat bestimmt die Reihenfolge der Vertretung. Die Vertreterinnen und Vertreter führen die Bezeichnung Bürgermeisterin oder Bürgermeister.</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Tagesordnung</p> <p>(1) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister stellt die Tagesordnung der Ratssitzungen auf. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister lädt die übrigen Ratsmitglieder schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. In Eilfällen kann die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister die Ladungsfrist auf zwei Tage abkürzen; die Ladung muss spätestens am dritten Tag vor dem Tag der Sitzung zugehen. Auf die Abkürzung der Ladungsfrist ist in der Ladung hinzuweisen. Die schriftliche Ladung erfolgt durch Brief, Telefax oder E-Mail; die Ratsfrauen und Ratsherren sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift, Telefaxverbindung oder E-Mail-Adresse umgehend der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister oder der Ratsvorsitzenden oder dem Ratsvorsitzenden mitzuteilen.</p> <p>(2) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister gliedert die Tagesordnung in einen oder mehrere öffentliche und nichtöffentliche Teile. Der Rat beschließt zu Beginn der jeweiligen Sitzung über die Feststellung der Tagesordnung und über die öffentliche oder nicht-öffentliche Behandlung der Tagesordnungspunkte.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister</p> <p>Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten drei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters, die sie oder ihn bei der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses und bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung sowie der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten. Der Rat bestimmt die Reihenfolge der Vertretung. Die Vertreterinnen und Vertreter führen die Bezeichnung Bürgermeisterin oder Bürgermeister.</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Tagesordnung</p> <p>(1) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister stellt die Tagesordnung der Ratssitzungen im Benehmen mit der oder dem Ratsvorsitzenden auf; die oder der Ratsvorsitzende kann verlangen, dass die Tagesordnung um einen Beratungsgegenstand ergänzt wird. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister lädt die übrigen Ratsmitglieder schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. In Eilfällen kann die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister die Ladungsfrist auf zwei Tage abkürzen; die Ladung muss spätestens am dritten Tag vor dem Tag der Sitzung zugehen. Auf die Abkürzung der Ladungsfrist ist in der Ladung hinzuweisen. Die schriftliche Ladung erfolgt durch Brief, Telefax oder E-Mail; die Ratsfrauen und Ratsherren sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift, Telefaxverbindung oder E-Mail-Adresse umgehend der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister oder der Ratsvorsitzenden oder dem Ratsvorsitzenden mitzuteilen.</p> <p>(2) <i>unverändert</i></p>	<p>Siehe Anm. Seite 1</p> <p>Eine weitere Neuregelung ist, dass die (Ober-) Bürgermeisterin oder der (Ober-) Bürgermeister die Tagesordnung der Ratssitzungen im Benehmen mit der oder dem Ratsvorsitzenden aufstellt. Die oder der Ratsvorsitzende kann verlangen, dass die Tagesordnung um einen Beratungsgegenstand ergänzt wird (§ 59 Abs. 3 Satz 1 NKomVG). § 5 Abs. 1 der Geschäftsordnung ist an diese Neuregelung anzupassen.</p>
--	---	---

<p>(3) Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird. Das Verlangen muss unter Darlegung des Sachverhaltes einen Beschlussantrag enthalten. Es muss schriftlich eingereicht werden und spätestens am 10. Tag vor dem Tag der Ratssitzung bis 15.00 Uhr in den Diensträumen der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters eingegangen sein. Fällt dieser Tag auf einen Sonnabend, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, so muss das Verlangen spätestens am letzten davor liegenden Arbeitstag bis 15.00 Uhr eingegangen sein. Die Übermittlung einer Fernkopie (Telefax) oder einer E-Mail an die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister genügt zur Fristwahrung, wenn das schriftliche Original am folgenden Arbeitstag bis 12.00 Uhr eingeht.</p> <p>(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen sind in den hannoverschen Tageszeitungen „Hannoversche Allgemeine Zeitung“ und „Neue Presse“ bekannt zu machen, soweit der Rat nicht zu einer nichtöffentlichen Sitzung einberufen wird.</p>	<p>(3) <i>unverändert</i></p> <p>(4) <i>unverändert</i></p>	
<p style="text-align: center;">§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung</p> <p>Jedes Ratsmitglied kann in der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung mündlich stellen, soweit diese Geschäftsordnung nicht ausdrücklich etwas Abweichendes regelt. Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere Anträge auf</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Erweiterung der Tagesordnung, b) Schluss der Rednerinnen- und Rednerliste, Schluss der Debatte oder Abstimmung, c) Vertagung eines Beratungsgegenstandes, d) Absetzung von der Tagesordnung, e) Nichtbefassung, f) Verweisung an einen Ausschuss, g) Unterbrechung der Sitzung, h) Vertagung oder Aufhebung der Sitzung, 	<p style="text-align: center;">§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung</p> <p>(1) <i>Abs. 1 entspricht § 13 aF</i></p>	<p>§ 13 wird auf der Grundlage der Grundsatzbeschlüsse der GOK und des Verwaltungsausschusses vom Dezember 2001 um eine Regelung zur Verweisung von Anträgen in die Fraktionen ergänzt.</p>

- j) Verlängerung der Redezeit,
 - k) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit.
- Anträge nach Buchstabe b) können nur von Mitgliedern gestellt werden, die noch nicht zur Sache gesprochen haben.

- (2) Mit dem Antrag einer Fraktion gilt als beschlossen, dass ein Tagesordnungspunkt abgesetzt oder vertagt ist, wenn die Angelegenheit keine besondere Dringlichkeit beansprucht. Vor einer Absetzung oder Vertagung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, ihren/seinen Antrag zu begründen. Über die besondere Dringlichkeit entscheidet der Rat mit der Mehrheit der Stimmen.
- (3) Im Fall einer Absetzung oder Vertagung nach Abs. 2 ist der Tagesordnungspunkt in der nächsten ordentlichen Sitzung zu behandeln. Eine nochmalige Absetzung oder Vertagung des Tagesordnungspunktes ist nur dann zulässig, wenn hierfür besondere Gründe bestehen und der vorgesehene Verfahrensablauf gewahrt bleibt. Über den Antrag auf nochmalige Absetzung oder Vertagung entscheidet der Rat mit der Mehrheit der Stimmen.

**§ 21
Wahlen**

- (1) Gewählt wird schriftlich; ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, wird durch Zuruf gewählt, wenn niemand widerspricht. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist geheim zu wählen.
- (2) Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Ratsmitglieder gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, zu dem auch andere als für den ersten Wahlgang vorgeschlagene Personen benannt werden können. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister zu ziehen hat.

**§ 21
Wahlen**

- (1) *unverändert*
- (2) Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Ratsmitglieder gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, zu dem auch andere als für den ersten Wahlgang vorgeschlagene Personen benannt werden können. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das die oder der Ratsvorsitzende zu ziehen hat.

Nach den Regelungen des NKomVG wird das Los bei Wahlen künftig nicht mehr von der (Ober-) Bürgermeisterin oder dem (Ober-) Bürgermeister gezogen, sondern von der oder dem Ratsvorsitzenden (§ 67 Satz 7 NKomVG). § 21 Abs. 2 der Geschäftsordnung ist insoweit anzupassen.

<p style="text-align: center;">§ 29 Anhörung</p> <p>(1) Sofern der Stadtbezirksrat gemäß §§ 93 Absatz 2, 94 Abs. 1 und 2 NKomVG anzuhören ist, veranlasst die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister die Anhörung. Die Anhörung des Stadtbezirksrates gilt als erfolgt, wenn der Stadtbezirksrat nicht innerhalb von acht Wochen nach Eingang der Aufforderung bei der Bezirksbürgermeisterin oder dem Bezirksbürgermeister Stellung genommen hat.</p> <p>(2) § 30 Absatz 3 gilt in den Fällen des § 94 Abs. 1 und 2 NKomVG entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">§ 29 Anhörung</p> <p>(1) Sofern der Stadtbezirksrat gemäß §§ 93 Absatz 2, 94 Abs. 1 und 2 NKomVG anzuhören ist, veranlasst die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister die Anhörung. Die Anhörung des Stadtbezirksrates gilt als erfolgt, wenn der Stadtbezirksrat keine Stellung genommen hat, obwohl nach Eingang der Aufforderung bei der Bezirksbürgermeisterin oder dem Bezirksbürgermeister zwei ordentliche Sitzungstermine des Stadtbezirksrates stattgefunden haben.</p> <p>(2) § 30 Absatz 3 gilt in den Fällen des § 94 Abs. 1 und 2 NKomVG entsprechend.</p>	<p>Hinsichtlich der Anhörung der Stadtbezirksräte schlägt die Verwaltung zum Zwecke der Verfahrensbeschleunigung vor, die in § 29 Abs. 1 vorgesehene Frist von acht Wochen durch folgende Neuregelung zu ersetzen: Die Anhörung des Stadtbezirksrates gilt als erfolgt, wenn der Stadtbezirksrat keine Stellung genommen hat, obwohl nach Eingang der Aufforderung bei der Bezirksbürgermeisterin oder dem Bezirksbürgermeister zwei ordentliche Sitzungstermine des Stadtbezirksrates stattgefunden haben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 30 Vorschläge und Anregungen</p> <p>(1) Vorschläge und Anregungen müssen schriftlich eingereicht werden. Sie müssen ein bestimmtes Begehren mit Begründung enthalten.</p> <p>(2) Vorschläge und Anregungen sind an die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister zur Entscheidung oder zur Vorbereitung einer Entscheidung durch das sonst zuständige Organ zu richten. Sofern die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister im Rahmen ihrer oder seiner Zuständigkeit über einen Vorschlag oder eine Anregung entschieden hat, unterrichtet sie oder er den Verwaltungsausschuss und den Stadtbezirksrat, von dem der Vorschlag oder die Anregung stammt.</p> <p>(3) Sofern über einen Vorschlag oder über eine Anregung des Stadtbezirksrates in einer Angelegenheit beraten wird, die der Zuständigkeit des Rates oder des Verwaltungsausschusses unterliegt, findet die Anhörung der Bezirksbürgermeisterin oder des Bezirksbürgermeisters oder ihrer oder seiner Vertreterin oder Vertreters gemäß § 55 c Absatz 5 NGO im Fachausschuss statt, es sei denn, der Stadtbezirksrat beschließt im Einzelfall, dass die Anhörung im Verwaltungsausschuss oder im Rat stattfinden soll.</p>	<p style="text-align: center;">§ 30 Vorschläge, Anregungen und Bedenken</p> <p>(1) Vorschläge, Anregungen und Bedenken müssen schriftlich eingereicht werden. Sie müssen ein bestimmtes Begehren mit Begründung enthalten.</p> <p>(2) Vorschläge, Anregungen und Bedenken sind an die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister zur Entscheidung oder zur Vorbereitung einer Entscheidung durch das sonst zuständige Organ zu richten. Sofern die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister im Rahmen ihrer oder seiner Zuständigkeit über einen Vorschlag, eine Anregung oder ein Bedenken entschieden hat, unterrichtet sie oder er den Verwaltungsausschuss und den Stadtbezirksrat, von dem der Vorschlag, die Anregung oder das Bedenken stammt.</p> <p>(3) Sofern über einen Vorschlag, eine Anregung oder ein Bedenken des Stadtbezirksrates in einer Angelegenheit beraten wird, die der Zuständigkeit des Rates oder des Verwaltungsausschusses unterliegt, findet die Anhörung der Bezirksbürgermeisterin oder des Bezirksbürgermeisters oder ihrer oder seiner Vertreterin oder Vertreters gemäß § 94 Absatz 3 NKomVG im Fachausschuss statt, es sei denn, der Stadtbezirksrat beschließt im Einzelfall, dass die Anhörung im Verwaltungsausschuss oder im Rat stattfinden soll.</p>	<p>Gemäß § 94 Abs. 3 NKomVG kann der Stadtbezirksrat in allen Angelegenheiten, die den Stadtbezirk betreffen, Vorschläge unterbreiten, Anregungen geben <u>und Bedenken äußern</u>. § 30 der Geschäftsordnung ist entsprechend zu ergänzen.</p>

<p style="text-align: center;">§ 31 Einwohnerfragestunde, Anhörungen</p>	<p style="text-align: center;">§ 31 Einwohnerfragestunde, Anhörungen</p>	
<p>(1) Der Stadtbezirksrat kann beschließen, einen in der Tagesordnung der jeweiligen Sitzung zeitlich bestimmten Sitzungsabschnitt dazu zu verwenden, die Einwohnerinnen und Einwohner zu Beratungsgegenständen der Stadtbezirksratssitzung und zu anderen Angelegenheiten des Stadtbezirks zu informieren, Fragen zu beantworten und von den Einwohnerinnen und Einwohnern Informationen entgegenzunehmen. Die Fragestunde wird von der Bezirksbürgermeisterin oder dem Bezirksbürgermeister geleitet. Sie soll 45 Minuten nicht überschreiten.</p>	<p>(1) <i>unverändert</i></p>	<p>Gemäß § 62 Abs. 2 i.V.m. § 91 Abs. 5 Satz 1 NKomVG können die Stadtbezirksräte beschließen, anwesende Sachverständige und anwesende Einwohnerinnen und Einwohner einschließlich der nach § 41 von der Mitwirkung ausgeschlossenen Personen zum Gegenstand der Beratung zu hören. Im Unterschied zur früheren Gesetzesregelung (§ 43 a Abs. 3 NGO) ist für die spontane Anhörung von anwesenden Einwohnerinnen und Einwohnern keine qualifizierte Mehrheit mehr erforderlich. § 31 Abs. 5 der neuen Geschäftsordnung übernimmt die gesetzliche Regelung.</p>
<p>(2) Die Fragen werden aus der Mitte des Stadtbezirksrates und durch die Vertreterin oder den Vertreter der Verwaltung (der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters) beantwortet.</p>	<p>(2) <i>unverändert</i></p>	
<p>(3) Der Stadtbezirksrat kann beschließen, anwesende Sachverständige zum Gegenstand der Beratung zu hören. Jeder Sachverständige, dessen Anhörung beschlossen worden ist, darf nur einmal und längstens zehn Minuten reden. Ihm darf danach nur noch einmal und nur zur Richtigstellung offener Missverständnisse das Wort erteilt werden. Hierfür gilt eine Redezeit von längstens fünf Minuten.</p>	<p>(3) <i>unverändert</i></p>	
<p>(4) Der Stadtbezirksrat kann beschließen, in Angelegenheiten, die den Stadtbezirk betreffen, Anhörungen durchzuführen. § 35 gilt entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass die Bezirksbürgermeisterin oder der Bezirksbürgermeister die Anzuhörenden einlädt.</p>	<p>(4) <i>unverändert</i></p>	
<p>(5) Der Stadtbezirksrat kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Stadtbezirksratsmitglieder beschließen, anwesende Einwohnerinnen und Einwohner einschließlich der nach § 26 NGO von der Mitwirkung ausgeschlossenen Personen zum Gegenstand der Beratung zu hören. Die Vorschriften des Absatzes 3 geltenden entsprechend.</p>	<p>(5) Der Stadtbezirksrat kann beschließen, anwesende Einwohnerinnen und Einwohner einschließlich der nach § 41 NKomVG von der Mitwirkung ausgeschlossenen Personen zum Gegenstand der Beratung zu hören. Die Vorschriften des Absatzes 3 geltenden entsprechend.</p>	

§ 32
Allgemeine Bestimmungen

Im Übrigen sind die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, jedoch mit der Maßgabe, dass Anträge (§ 10) und Anfragen (§ 14) am vierzehnten Tage vor dem Tag der Sitzung in den Diensträumen des Bereiches für Rats- und Bezirksratsangelegenheiten bis 15.00 Uhr eingegangen sein müssen. Die Übermittlung einer Fernkopie (Telefax) oder einer E-Mail an die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister genügt zur Fristwahrung, wenn das schriftliche Original am folgenden Arbeitstag bis 12.00 Uhr eingeht. Die Bezirksbürgermeisterin oder der Bezirksbürgermeister ist unverzüglich zu unterrichten. Abweichend von §§ 10 Abs. 1 und 2 sowie 14 Abs. 1 kann die eigenhändige Namensunterschrift durch eine maschinenschriftliche Namensangabe ersetzt werden, deren Richtigkeit von einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter einer Ratsfraktionsgeschäftsstelle mit deren oder dessen eigenhändiger Namensunterschrift bestätigt ist. Abweichend von § 15 Absatz 4 soll eine Aktuelle Stunde eine Stunde nach Sitzungsbeginn anfangen. Die Zuständigkeit der Fachausschüsse zur Vorbereitung von Entscheidungen des Verwaltungsausschusses oder des Rates bleibt unberührt.

§ 32
Allgemeine Bestimmungen

Im Übrigen sind die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, jedoch mit der Maßgabe, dass Verlangen (§ 5 Absatz 3), Anträge (§ 10) und Anfragen (§ 14) am vierzehnten Tage vor dem Tag der Sitzung in den Diensträumen des Bereiches für Rats- und Stadtbezirksangelegenheiten bis 15.00 Uhr eingegangen sein müssen. Die Übermittlung einer Fernkopie (Telefax) oder einer E-Mail an die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister genügt zur Fristwahrung, wenn das schriftliche Original am folgenden Arbeitstag bis 12.00 Uhr eingeht. Die Bezirksbürgermeisterin oder der Bezirksbürgermeister ist unverzüglich zu unterrichten. Abweichend von §§ 10 Abs. 1 und 2 sowie 14 Absatz 1 kann die eigenhändige Namensunterschrift durch eine maschinenschriftliche Namensangabe ersetzt werden, deren Richtigkeit von einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter einer Ratsfraktionsgeschäftsstelle mit deren oder dessen eigenhändiger Namensunterschrift bestätigt ist. Abweichend von § 15 Absatz 4 soll eine Aktuelle Stunde eine Stunde nach Sitzungsbeginn anfangen. Die Zuständigkeit der Fachausschüsse zur Vorbereitung von Entscheidungen des Verwaltungsausschusses oder des Rates bleibt unberührt.

In § 32 Satz 1 sind neben den Anträgen und Anfragen auch Verlangen im Sinne von § 5 Abs. 3 zu erwähnen.

<p style="text-align: center;">§ 33 Zuständigkeit</p> <p>(1) Es werden folgende Ausschüsse gebildet, deren Aufgabe die Vorbereitung der Beschlüsse des Rates ist:</p> <p>a) Ratsausschüsse gemäß § 51 NGO</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Stadtentwicklungs- und Bauausschuss <p>Angelegenheiten der Bauverwaltung, insbesondere der Stadtplanung, des Baues und der Unterhaltung städtischer Gebäude, Straßen, Wege, Brücken, Angelegenheiten der Straßen-/U-Bahn, der Straßenbeleuchtung; Fragen des Wohnungsbaus und der Wohnungsversorgung. Dieses gilt nicht bei Satzungsbeschlüssen zu Bebauungsplänen und Feststellungsbeschlüssen zu Flächennutzungsplanänderungen, wenn während der öffentlichen Auslegung keine Bedenken und Anregungen vorgebracht worden sind und der Plan unverändert geblieben ist.</p> 2. Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen <p>Beteiligung bei Angelegenheiten, die der Erhaltung und Verbesserung der Umweltqualität dienen; Reinhaltung der Luft und des Wassers, Lärmbekämpfung, Grün- und Erholungsflächen einschließlich darin liegender Wasserflächen und Forsten, Friedhöfe und Kleingartenwesen; Energiepolitik; Angelegenheiten der Straßenreinigung.</p> 3. Organisations- und Personalausschuss <p>Angelegenheiten des Personalwesens, insbesondere des Stellenplanes und der Arbeitsbedingungen der städtischen Bediensteten; Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik in der Stadtverwaltung, Angelegenheiten des Agenda-Büros, Angelegenheiten der Berufsfeuerwehr, der Freiwilligen Feuerwehr und des Rettungsdienstes.</p> 	<p style="text-align: center;">§ 33 Zuständigkeit</p> <p>(1) Es werden folgende Ausschüsse gebildet, deren Aufgabe die Vorbereitung der Beschlüsse des Rates ist:</p> <p>a) Ratsausschüsse gemäß § 71 NKomVG</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>unverändert</i> 2. Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen <p>Beteiligung bei Angelegenheiten, die der Erhaltung und Verbesserung der Umweltqualität dienen; Reinhaltung der Luft und des Wassers, Lärmbekämpfung, Grün- und Erholungsflächen einschließlich darin liegender Wasserflächen und Forsten, Friedhöfe und Kleingartenwesen; Energiepolitik; Angelegenheiten des Agenda-Büros.</p> 3. Organisations- und Personalausschuss <p>Angelegenheiten des Personalwesens, insbesondere des Stellenplanes und der Arbeitsbedingungen der städtischen Bediensteten; Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik in der Stadtverwaltung, Angelegenheiten der Berufsfeuerwehr, der Freiwilligen Feuerwehr und des Rettungsdienstes, Angelegenheiten der Gebäudereinigung, Angelegenheiten des Gartensaals, Angelegenheiten der Zusatzversorgungskasse.</p> 	<p>Aufgrund der Einführung des NKR entscheiden die Fachausschüsse bei den Beratungen des Haushaltsplanentwurfs über Teilhaushalte und Produkte. Die bisherige Zuordnung zu den Ausschüssen nach Finanzstellen entfällt. Die Teilhaushalte sind identisch mit den Fachbereichen, die wiederum jeweils eindeutig einem Fachausschuss zugeordnet werden. Infolgedessen sind die Zuständigkeiten der Fachausschüsse in einigen Fällen neu festzulegen. Die Angelegenheiten Gebäudereinigung, Gartensaal und Zusatzversorgungskasse werden dem Organisations- und Personalausschuss zugeordnet, dem Sportausschuss die Angelegenheiten Veranstaltungskoordination und „Kleines Fest“ und dem Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung der Wirtschaftsplan der Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH, die Stadtentwässerung Stadtanteil, die Straßenreinigung, die Gewinnabführung Häfen, der Verlustausgleich HCC, die Gewinnausschüttungen Union Boden GmbH und die Gewinnausschüttungen Flughafen. Die Zuständigkeit des Schulausschusses wird um Stif-tungsangelegenheiten erweitert.</p> <p>Begrifflich werden beim Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten die Firmenbezeichnung „Gesellschaft für Verkehrsförderung mbH“ durch die Bezeichnung „Hannover Holding für Wirtschaftsförderung, Marketing und Tourismus GmbH“ sowie die Bezeichnung „Gebäudewirtschaftsbetrieb“ durch die Bezeichnung „Gebäudemangement“ ersetzt. Beim Kulturausschuss wird der Begriff Heimatpflege durch den Begriff Erinnerungsarbeit ersetzt.</p> <p>Darüber hinaus beinhaltet der neue § 33 Abs. 1 noch zwei weitere Änderungen: Die Angelegenheiten des Agenda-Büros. werden dem Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen zugeordnet. Ferner schlägt die Verwaltung vor, den Migration-sausschuss in Ausschuss für Integration, Europa und internationale Kooperation (Internationaler Ausschuss) umzubenennen und folgende weitere Zuständigkeiten festzulegen: Angelegenheiten der Flüchtlinge und Flüchtlingsunterkünfte; Europaangelegenheiten und internationale Kooperationen (erörtert in der GOK am 07.04.2011).</p> <p>Die Änderungen in Abs. 1 Nrn. 13 bis 15 und Abs. 4 betreffen Verweisungen auf Vorschriften des NKomVG.</p>
--	--	--

<p>4. Sozialausschuss</p> <p>Angelegenheiten der allgemeinen und besonderen Sozialhilfe und der Obdachlosigkeit, der Beschäftigungsförderung sowie der Asylbewerberinnen und Asylbewerber, Angelegenheiten für Senioren allgemein; Angelegenheiten der städtischen Einrichtungen für Senioren, insbesondere der städtischen Alten- und Pflegezentren.</p> <p>5. Sportausschuss</p> <p>Angelegenheiten des Sports und der Bäder; Schützenwesen, energetische Sanierung von Vereinshäusern.</p> <p>6. Kulturausschuss</p> <p>Förderung der Kunst und Wissenschaft, Theater, Museen, Büchereien und andere kulturelle Einrichtungen, Volkshochschule und sonstige Volksbildung, Stadtarchiv, Heimatpflege, Städtepartnerschaften und Freizeitangelegenheiten, Angelegenheiten der Herrenhäuser Gärten.</p> <p>7. Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung</p> <p>Grundsätze der Finanz- und Haushaltspolitik, Finanzplanung im Rahmen des Stadtentwicklungsplanes (mittelfristige Finanzplanung), Vorbereitung des Haushaltsplanes, Vorbereitung von Haushaltssicherungskonzepten gemäß § 82 Abs. 6 NGO, Beschlussdrucksachen des Rates, die finanzpolitische Auswirkungen für die Stadt nach sich ziehen, Steuerhebesätze, Vergabe von Darlehen, Aufnahme von Krediten, Bürgschaften, Rücklagenpolitik, Grundsätze der Investitionskontrolle, Mitwirkung bei Gebührensatzungen, Reklameangelegenheiten, Beschluss über die Jahresrechnung und Entlastung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters, Feststellung von Jahresabschlüssen der Eigenbetriebe, Beratung wichtiger</p>	<p>4. <i>unverändert</i></p> <p>5. Sportausschuss</p> <p>Angelegenheiten des Sports und der Bäder; Schützenwesen, energetische Sanierung von Vereinshäusern, Veranstaltungskoordination, Angelegenheiten „Kleines Fest“.</p> <p>6. Kulturausschuss</p> <p>Förderung der Kunst und Wissenschaft, Theater, Museen, Büchereien und andere kulturelle Einrichtungen, Volkshochschule und sonstige Volksbildung, Stadtarchiv, Erinnerungsarbeit, Städtepartnerschaften und Freizeitangelegenheiten, Angelegenheiten der Herrenhäuser Gärten.</p> <p>7. Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung</p> <p>Grundsätze der Finanz- und Haushaltspolitik, Finanzplanung im Rahmen des Stadtentwicklungsplanes (mittelfristige Finanzplanung), Vorbereitung des Haushaltsplanes, Vorbereitung von Haushaltssicherungskonzepten gemäß § 110 Absatz 6 NKomVG, Beschlussdrucksachen des Rates, die finanzpolitische Auswirkungen für die Stadt nach sich ziehen, Steuerhebesätze, Vergabe von Darlehen, Aufnahme von Krediten, Bürgschaften, Rücklagenpolitik, Grundsätze der Investitionskontrolle, Mitwirkung bei Gebührensatzungen, Reklameangelegenheiten, Beschluss über den Jahresabschluss und Entlastung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters, Feststellung von Jahresabschlüssen der Eigenbetriebe, Beratung</p>	
---	--	--

<p>Prüfungsergebnisse des Rechnungsprüfungsamtes, Teilnahme von Mitgliedern des Ausschusses an Kassen- und Lagerprüfungen, finanzielle Belange der Wohnungsbauförderung, Angelegenheiten des Fachbereiches Recht und Ordnung und Europaangelegenheiten, Angelegenheiten der Zusatzversorgungskasse, strategische Steuerung der Eigen- und Beteiligungsgesellschaften. Ausgenommen sind Angelegenheiten im Bauleitplanverfahren und Maßnahmen, die den Haushaltsplan oder die Investitionsplanung nur durchführen, ohne dass Korrekturen vorgenommen werden.</p> <p>8. Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten</p> <p>Angelegenheiten des Arbeitsmarktes, Maßnahmen zur Erhaltung und zur Schaffung von Arbeitsplätzen, Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung, der Liegenschaftsverwaltung (bebautes und unbebautes Grundvermögen) und des Gebäudewirtschaftsbetriebes, der Region Hannover, soweit sie sich auf Wirtschaftsförderung oder Liegenschaften beziehen, Verkehrseinrichtungen (Flughafen), Fremdenverkehr, Messe, Stadtwerke Hannover AG, sowie nachfolgender Wirtschaftsbetriebe mit städtischer Beteiligung: Union Boden GmbH und Gesellschaft für Verkehrsförderung mbH; öffentliche Einrichtungen (Marktwesen).</p> <p>9. Gleichstellungsausschuss Frauen- und Gleichstellungsangelegenheiten</p>	<p>wichtiger Prüfungsergebnisse des Rechnungsprüfungsamtes, Teilnahme von Mitgliedern des Ausschusses an Kassen- und Lagerprüfungen, finanzielle Belange der Wohnungsbauförderung, Angelegenheiten des Fachbereiches Recht und Ordnung und Europaangelegenheiten, strategische Steuerung der Eigen- und Beteiligungsgesellschaften, Wirtschaftsplan der Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH, Stadtentwässerung Stadtanteil, Straßenreinigung, Gewinnabführung Häfen, Verlustausgleich Hannover Congress Centrum, Gewinnausschüttungen Union Boden GmbH, Gewinnausschüttungen Flughafen. Ausgenommen sind Angelegenheiten im Bauleitplanverfahren und Maßnahmen, die den Haushaltsplan oder die Investitionsplanung nur durchführen, ohne dass Korrekturen vorgenommen werden.</p> <p>8. Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten</p> <p>Angelegenheiten des Arbeitsmarktes, Maßnahmen zur Erhaltung und zur Schaffung von Arbeitsplätzen, Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung, der Liegenschaftsverwaltung (bebautes und unbebautes Grundvermögen) und des Gebäudemanagements, der Region Hannover, soweit sie sich auf Wirtschaftsförderung oder Liegenschaften beziehen, Verkehrseinrichtungen (Flughafen), Fremdenverkehr, Messe, Stadtwerke Hannover AG, sowie nachfolgender Wirtschaftsbetriebe mit städtischer Beteiligung: Union Boden GmbH, Gesellschaft für Verkehrsförderung mbH, hannoverimpuls GmbH; öffentliche Einrichtungen (Marktwesen).</p> <p>9. <i>unverändert</i></p>	
--	--	--

<p>10. Migrationsausschuss</p> <p>Angelegenheiten der Migrantinnen und Migranten; Angelegenheiten, die in Federführung des Sachgebietes Interkulturelle Angelegenheiten (Büro Oberbürgermeister) erarbeitet werden; Vergabe von Beihilfen für die Arbeit mit Migrantinnen und Migranten und die Vergabe aus Mitteln des Interventionsfonds.</p> <p>b) Ratsausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften</p> <p>11. Schulausschuss</p> <p>Angelegenheiten der Schulverwaltung; gesetzlich vorgeschriebener Ausschuss im Sinne des § 110 des Nieders. Schulgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung.</p> <p>12. Jugendhilfeausschuss</p> <p>Aufgaben der Jugendhilfe, Angelegenheiten der Spielparks und Kinderspielplätze; gesetzlich vorgeschriebener Ausschuss im Sinne der §§ 70 und 71 SGB VIII.</p> <p>13. Betriebsausschuss für Städtische Häfen</p> <p>Angelegenheiten der Städtischen Häfen; gesetzlich vorgeschriebener Ausschuss gemäß § 113 Absatz 2 NGO.</p> <p>14. Betriebsausschuss für Hannover Congress Centrum</p> <p>Angelegenheiten des Hannover Congress Centruns; gesetzlich vorgeschriebener Ausschuss gemäß § 113 Absatz 2 NGO.</p>	<p>10. Ausschuss für Integration, Europa und internationale Kooperation (Internationaler Ausschuss)</p> <p>Angelegenheiten der Migrantinnen und Migranten; Angelegenheiten, die in Federführung des Sachgebietes Interkulturelle Angelegenheiten (Büro Oberbürgermeister) erarbeitet werden; Vergabe von Beihilfen für die Arbeit mit Migrantinnen und Migranten; Angelegenheiten der Flüchtlinge und Flüchtlingsunterkünfte; Europaangelegenheiten; internationale Kooperationen und die Vergabe aus Mitteln des Interventionsfonds.</p> <p>b) Ratsausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften gemäß § 73 NKomVG</p> <p>11. Schulausschuss</p> <p>Angelegenheiten der Schulverwaltung; gesetzlich vorgeschriebener Ausschuss im Sinne des § 110 des Nieders. Schulgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung; Stiftungsangelegenheiten.</p> <p>12. <i>unverändert</i></p> <p>13. Betriebsausschuss für Städtische Häfen</p> <p>Angelegenheiten der Städtischen Häfen; gesetzlich vorgeschriebener Ausschuss gemäß § 140 Absatz 2 NKomVG.</p> <p>14. Betriebsausschuss für Hannover Congress Centrum</p> <p>Angelegenheiten des Hannover Congress Centruns; gesetzlich vorgeschriebener Ausschuss gemäß § 140 Absatz 2 NKomVG.</p>	
---	--	--

<p>15. Betriebsausschuss für Stadtentwässerung</p> <p>Angelegenheiten der Stadtentwässerung; gesetzlich vorgeschriebener Ausschuss gemäß § 113 Absatz 2 NGO.</p> <p>(2) Die Zuständigkeit, die Zusammensetzung und das Verfahren der Ausschüsse, die aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen einzusetzen sind, richten sich nach diesen gesetzlichen Vorschriften. Soweit diese Gesetze keine Vorschriften enthalten, gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung. Bauleitpläne werden nur im Stadtentwicklungs- und Bauausschuss und im Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen behandelt.</p> <p>(3) Im Rahmen der Haushaltsplanberatungen werden die Unterabschnitte des Haushaltsentwurfes in den jeweiligen Fachausschüssen nur einmal beraten. Die umfassende und abschließende Vorbereitung obliegt dem Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung.</p> <p>(4) Für Anregungen und Beschwerden gemäß § 22 c NGO sind die Ratsausschüsse in ihrem Sachgebiet zuständig. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden ist dem Verwaltungsausschuss übertragen.</p> <p>(5) Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeiten der Ausschüsse entscheidet der Verwaltungsausschuss.</p>	<p>15. Betriebsausschuss für Stadtentwässerung</p> <p>Angelegenheiten der Stadtentwässerung; gesetzlich vorgeschriebener Ausschuss gemäß § 140 Absatz 2 NKomVG.</p> <p>(2) <i>unverändert</i></p> <p>(3) <i>unverändert</i></p> <p>(4) Für Anregungen und Beschwerden gemäß § 34 NKomVG sind die Ratsausschüsse in ihrem Sachgebiet zuständig. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden ist dem Verwaltungsausschuss übertragen.</p> <p>(5) <i>unverändert</i></p>	
--	---	--

<p style="text-align: center;">§ 35 Anhörung</p>	<p style="text-align: center;">§ 35 Anhörung</p>	
<p>(1) Die Ausschüsse können beschließen, Sachverständige, Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter oder die von einer Entscheidung des Rates oder des Verwaltungsausschusses unmittelbar betroffenen Personen anzuhören. In dem Beschluss sind die Anzuhörenden nach Person, Organisation oder Gruppe zu benennen und der Beratungsgegenstand, zu dem die Anhörung stattfinden soll, zu bezeichnen. Die Anhörung findet frühestens in der nächsten Sitzung des Ausschusses statt.</p>	<p>(1) <i>unverändert</i></p>	<p>Gemäß § 62 Abs. 2 i.V.m. § 72 Abs. 3 Satz 5 NKomVG können Ausschüsse beschließen, anwesende Sachverständige und anwesende Einwohnerinnen und Einwohner einschließlich der nach § 41 von der Mitwirkung ausgeschlossenen Personen zum Gegenstand der Beratung zu hören. Im Unterschied zur früheren Gesetzesregelung (§ 43 a Abs. 3 NGO) ist für die spontane Anhörung von anwesenden Einwohnerinnen und Einwohnern keine qualifizierte Mehrheit mehr erforderlich.</p> <p>Der neue § 35 Abs. 6 übernimmt die gesetzliche Regelung. Gleichzeitig ist § 36 Abs. 4 zu streichen.</p>
<p>(2) Auf Verlangen eines Drittels aller Ausschussmitglieder ist eine Anhörung im Ausschuss entsprechend Absatz 1 durchzuführen, wenn kein stimmberechtigtes Ausschussmitglied widerspricht. Die Anhörung gilt in diesem Fall als in der Sitzung beschlossen, die auf den Eingang des Verlangens folgt und findet frühestens in der sodann folgenden Sitzung statt. Wird das Verlangen, eine Anhörung durchzuführen, während einer Ausschusssitzung erhoben, so kann abweichend von Satz 2 die Anhörung bereits in der nächsten Sitzung des Ausschusses stattfinden.</p>	<p>(2) <i>unverändert</i></p>	
<p>(3) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister lädt in entsprechender Anwendung des § 40 Absatz 1 die Anzuhörenden zur Ausschusssitzung ein. Sie oder er teilt ihnen in der Einladung den Beratungsgegenstand mit und weist sie auf die Möglichkeit hin, sich vor der Anhörung schriftlich zu äußern.</p>	<p>(3) <i>unverändert</i></p>	
<p>(4) Zu einem Beratungsgegenstand findet grundsätzlich nur eine Anhörung statt. In Ausnahmefällen kann der Ausschuss eine erneute Anhörung beschließen.</p>	<p>(4) <i>unverändert</i></p>	
<p>(5) Bei der Beratung des Haushaltsplans sowie von Nachträgen zum Haushaltsplan finden Anhörungen nicht statt.</p>	<p>(5) <i>unverändert</i></p>	
	<p>(6) Die Ausschüsse können beschließen, anwesende Sachverständige und anwesende Einwohnerinnen und Einwohner einschließlich der nach § 41 NKomVG von der Mitwirkung ausgeschlossenen Personen zum Gegenstand der Beratung zu hören. Die Redezeit für zu hörende Einwohnerinnen oder Einwohner beträgt längstens fünf Minuten.</p>	

<p style="text-align: center;">§ 36 Einwohnerfragestunde</p>	<p style="text-align: center;">§ 36 Einwohnerfragestunde</p>	<p>siehe Anm. zu § 35</p>
<p>(1) Die Ausschüsse können beschließen, dass in einem zeitlich bestimmten Teil einer ihrer nächsten öffentlichen Sitzungen eine Einwohnerfragestunde stattfindet. Die Fragestunde wird von der Ausschussvorsitzenden oder dem Ausschussvorsitzenden geleitet. Sie soll 45 Minuten nicht überschreiten.</p>	<p>(1) <i>unverändert</i></p>	
<p>(2) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Landeshauptstadt Hannover kann Fragen zu Beratungsgegenständen der Ausschusssitzung und zu anderen Angelegenheiten des Zuständigkeitsbereiches des Ausschusses stellen. Die Fragestellerin oder der Fragesteller kann bis zu zwei Zusatzfragen anschließen, die sich auf den Gegenstand ihrer oder seiner ersten Frage beziehen müssen.</p>	<p>(2) <i>unverändert</i></p>	
<p>(3) Soweit die an der Ausschusssitzung teilnehmende Beamtin auf Zeit oder der an der Ausschusssitzung teilnehmende Beamte auf Zeit nicht selbst antwortet, lässt sie oder er die Fragen durch andere Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter beantworten. Eine Aussprache findet nicht statt.</p>	<p>(3) <i>unverändert</i></p>	
<p>(4) Die Ausschüsse können mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Ausschussmitglieder beschließen, anwesende Einwohnerinnen und Einwohner einschließlich der nach § 26 NGO von der Mitwirkung ausgeschlossenen Personen zum Gegenstand der Beratung zu hören. Die Redezeit für zu hörende Einwohnerinnen oder Einwohner beträgt längstens fünf Minuten.</p>	<p>(4) <i>gestrichen</i></p>	

<p style="text-align: center;">§ 38 Mitglieder (Auszug Abs. 1)</p> <p>(1) Die gemäß § 51 Abs. 2 und 3 NGO gebildeten Ausschüsse bestehen aus jeweils elf Ratsfrauen oder Ratsherren; der Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten und der Gleichstellungsausschuss bestehen aus elf Ratsfrauen oder Ratsherren und fünf Mitgliedern ohne Stimmrecht, die nach § 51 Absatz 7 NGO berufen werden; der Sozialausschuss, Sportausschuss, der Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen, der Kulturausschuss und der Stadtentwicklungs- und Bauausschuss bestehen aus jeweils elf Ratsfrauen oder Ratsherren und sechs Mitgliedern ohne Stimmrecht, wobei eines der sechs Mitglieder ohne Stimmrecht eine Vertreterin oder ein Vertreter des Seniorenbeirats ist. Der Migrationsschuss besteht aus elf Ratsfrauen und Ratsherren und elf Mitgliedern ohne Stimmrecht, die nach § 51 Absatz 7 NGO berufen werden.</p> <p>Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung nach § 51 Abs. 2 und 3 NGO in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss zu entsenden. Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied dieser Fraktion oder Gruppe stimmberechtigtes Mitglied des Ausschusses ist. Ratsfrauen oder Ratsherren, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, können verlangen, in einem Ausschuss ihrer Wahl beratendes Mitglied zu werden, sofern sie nicht bereits stimmberechtigtes Mitglied eines Ausschusses sind. Die Ausschussmitglieder nach § 51 Absatz 7 NGO haben beratende Stimme.</p>	<p style="text-align: center;">§ 38 Mitglieder (Auszug Abs. 1)</p> <p>(1) Die gemäß § 71 Abs. 2 und 3 NKomVG gebildeten Ausschüsse bestehen aus jeweils elf Ratsfrauen oder Ratsherren. Dem Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten und dem Gleichstellungsausschuss gehören jeweils zusätzlich fünf weitere Mitglieder ohne Stimmrecht an, die nach § 71 Absatz 7 NKomVG berufen werden. Dem Sozialausschuss, dem Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen, dem Kulturausschuss und dem Stadtentwicklungs- und Bauausschuss gehören jeweils zusätzlich sechs weitere Mitglieder ohne Stimmrecht an, die nach § 71 Absatz 7 NKomVG berufen werden. Dem Sportausschuss gehören zusätzlich sieben weitere Mitglieder ohne Stimmrecht im Sinne von § 71 Absatz 7 NKomVG an, wobei eines dieser Mitglieder eine Vertreterin oder ein Vertreter des Stadtsportbundes ist. Dem Ausschuss für Integration, Europa und internationale Kooperation (Internationaler Ausschuss) gehören zusätzlich elf weitere Mitglieder ohne Stimmrecht an, die nach § 71 Absatz 7 NKomVG berufen werden. Für die Ausschüsse gemäß Satz 3 und Satz 4 gilt, dass eines der Mitglieder ohne Stimmrecht eine Vertreterin oder ein Vertreter des Seniorenbeirates ist.</p> <p>Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung nach § 71 Abs. 2 und 3 NKomVG in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss zu entsenden. Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied dieser Fraktion oder Gruppe stimmberechtigtes Mitglied des Ausschusses ist. Ratsfrauen oder Ratsherren, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, können verlangen, in einem Ausschuss ihrer Wahl beratendes Mitglied zu werden, sofern sie nicht bereits stimmberechtigtes Mitglied eines Ausschusses sind. Die Ausschussmitglieder nach § 71 Absatz 7 NKomVG haben beratende Stimme.</p>	<p>Die Verwaltung schlägt vor, dass dem Sportausschuss künftig sieben weitere Mitglieder ohne Stimmrecht angehören und eines dieser Mitglieder eine Vertreterin oder ein Vertreter des Stadtsportbundes ist (erörtert in der GOK am 07.04.2011).</p> <p>Zur Umbenennung des Migrationsausschusses siehe Anm. zu § 33.</p>
---	--	---

<p style="text-align: center;">§ 41 Einberufung</p>	<p style="text-align: center;">§ 41 Einberufung</p>	
<p>(1) Die Ausschüsse werden von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister im Einvernehmen mit der Ausschussvorsitzenden oder dem Ausschussvorsitzenden eingeladen, sooft es die Geschäftslage erfordert. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.</p>	<p>(1) <i>unverändert</i></p>	<p>In § 41 wird in einem neuen Absatz 4 geregelt, wie bei der Absage einer Ausschusssitzung zu verfahren ist (erörtert in der GOK am 01.09.2011).</p>
<p>(2) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister hat eine Ausschusssitzung einzuberufen, wenn sie oder er hierzu von mindestens einem Drittel der Ausschussmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes aufgefordert wird.</p>	<p>(2) <i>unverändert</i></p>	
<p>(3) Jedes Ausschussmitglied kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung einer geplanten Ausschusssitzung gesetzt wird. Ein solches Verlangen muss schriftlich und spätestens am zehnten Tage vor dem Tag der Ausschusssitzung bis 15.00 Uhr in den Diensträumen der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters eingegangen sein. Soll die Sitzung des Ausschusses an einem Montag stattfinden, tritt an die Stelle des zehnten Tages der zwölfte Tag vor dem Tag der Ausschusssitzung. § 10 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.</p>	<p>(3) <i>unverändert</i></p> <p>(4) Eine geplante Ausschusssitzung kann von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister im Einvernehmen mit der oder dem Ausschussvorsitzenden abgesagt werden. Absatz 2 bleibt unberührt.</p>	
<p>(4) Dem Ausschuss nicht angehörende Antragstellerinnen oder Antragsteller müssen zu der Ausschusssitzung eingeladen werden, in der ihr Antrag behandelt werden soll.</p>	<p>(5) <i>entspricht Abs. 4 aF</i></p>	
<p>(5) Auf Zeit und Ort der öffentlichen Sitzungen der Fachausschüsse ist in den hannoverschen Tageszeitungen „Hannoversche Allgemeine Zeitung“ und „Neue Presse“ hinzuweisen.</p>	<p>(6) <i>entspricht Abs. 5 aF</i></p>	

<p style="text-align: center;">§ 42 Verhandlungen</p> <p>(1) Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.</p> <p>(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Ausschusses stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.</p> <p>(3) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der zuständigen Beamtin oder dem zuständigen Beamten auf Zeit und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 42 Verhandlungen</p> <p>(1) Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist oder wenn alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und keines eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung des Ausschusses rügt.</p> <p>(2) <i>unverändert</i></p> <p>(3) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, das von der zuständigen Beamtin oder dem zuständigen Beamten auf Zeit und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.</p>	<p>Die Regelung zur Beschlussfähigkeit der Ausschüsse in § 42 Abs. 1 wird an die gesetzliche Regelung in § 72 Abs. 3 S. 5 i.V.m. 65 Abs. 1 S. 1 NKomVG angepasst.</p>
<p style="text-align: center;">§ 44 Kommissionen</p> <p>(1) Kommission Sanierung Nordstadt</p> <p>Die Kommission Sanierung Nordstadt besteht aus neun Rats- oder Bezirksratsfrauen oder Rats- oder Bezirksratsherren sowie neun Bürgervertreterinnen oder Bürgervertretern. Die Kommission befasst sich mit Fragen der Sanierung Nordstadt.</p> <p>(2) Kommission Sanierung Vahrenheide-Ost</p> <p>Die Kommission Sanierung Vahrenheide-Ost besteht aus neun Rats- oder Bezirksratsfrauen bzw. Rats- oder Bezirksratsherren sowie neun Bürgervertreterinnen oder Bürgervertretern. Die Kommission befasst sich mit Fragen der Sanierung Vahrenheide-Ost.</p> <p>(3) Kommission Sanierung Mittelfeld</p> <p>Die Kommission Sanierung Mittelfeld besteht aus neun Rats- oder Bezirksratsfrauen bzw. Rats- oder Bezirksratsherren sowie neun Bürgervertreterinnen oder Bürgervertretern. Die Kommission befasst sich mit Fragen im Bereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes Mittelfeld.</p>	<p style="text-align: center;">§ 44 Kommissionen</p> <p>(1) <i>gestrichen</i></p> <p><i>unverändert (Abs. 1 nF)</i></p> <p>(3) <i>gestrichen</i></p>	<p>Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Nordstadt wurde aufgehoben (Ratsbeschluss v. 21.02.2008 – Drucksache Nr. 3001/2007). § 44 Abs. 1 kann daher gestrichen werden.</p> <p>Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Mittelfeld wurde aufgehoben (Ratsbeschluss v. 19.11.2009 – Drucksache Nr. 1244/2009). § 44 Abs. 3 kann daher gestrichen werden.</p>

<p>(4) Kommission Sanierung Limmer</p> <p>Die Kommission Sanierung Limmer besteht aus neun Rats- oder Bezirksratsfrauen bzw. Rats- oder Bezirksratsherren sowie neun Bürgervertreterinnen oder Bürgervertretern. Die Kommission befasst sich mit Fragen im Bereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes Limmer. Hierzu gehören Fragen bezüglich der Sanierung und der Entwicklung einschließlich der städtebaulichen Entwicklung auf dem ehemaligen Conti-Gelände.</p>	<p><i>unverändert (Abs. 2 nF)</i></p>	
<p>(5) Kommission Sanierung Soziale Stadt Hainholz</p> <p>Die Kommission Sanierung Soziale Stadt Hainholz besteht aus neun Rats- oder Bezirksratsfrauen bzw. Rats- oder Bezirksratsherren sowie neun Bürgervertreterinnen oder Bürgervertretern. Die Kommission befasst sich mit Fragen im Bereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes Hainholz.</p>	<p><i>unverändert (Abs. 3 nF)</i></p>	
<p>(6) Kommission Sanierung Stöcken</p> <p>Die Kommission Sanierung Stöcken besteht aus neun Rats- oder Bezirksratsfrauen bzw. Rats- oder Bezirksratsherren sowie neun Bürgervertreterinnen oder Bürgervertretern. Die Kommission befasst sich mit Fragen im Bereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes Stöcken.</p>	<p><i>unverändert (Abs. 4 nF)</i></p>	
<p>(7) Kommission Sanierung Soziale Stadt Sahlkamp-Mitte</p> <p>Die Kommission Sanierung Soziale Stadt Sahlkamp-Mitte besteht aus neun Rats- oder Bezirksratsfrauen bzw. Rats- oder Bezirksratsherren sowie neun Bürgervertreterinnen oder Bürgervertretern. Die Kommission befasst sich mit Fragen im Bereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes Sahlkamp-Mitte.</p>	<p><i>unverändert (Abs. 5 nF)</i></p>	
<p>(8) Die Sanierungskommissionen erarbeiten Empfehlungen, die zur Vorbereitung eines Rats- oder Verwaltungsausschussbeschlusses in die Beratung des jeweils zuständigen Stadtbezirksrates und Fachausschüsse eingebracht werden.</p>	<p><i>unverändert (Abs. 6 nF)</i></p>	

<p>(9) Vergabekommission</p> <p>Die Vergabekommission besteht aus fünf Ratsfrauen bzw. Ratsherren. Sie beschließt über die Zustimmung zu Entscheidungen, die der Oberbürgermeister gemäß Ziffer 2.2.4 des Anhanges zur Hauptsatzung in Vergabeangelegenheiten trifft.</p> <p>(10) Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung in einer Kommission kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in die Kommission zu entsenden. Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied dieser Fraktion oder Gruppe stimmberechtigtes Mitglied der Kommission ist.</p>	<p><i>unverändert (Abs. 7 nF)</i></p> <p><i>unverändert (Abs. 8 nF)</i></p> <p>(9) Für ein Kommissionsmitglied, das an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, zu der es geladen ist, kann die Fraktion oder Gruppe, von der es vorgeschlagen wurde, aus ihren Reihen eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Sitzung entsenden. Rats- und Bezirkratsmitglieder können nur durch Rats- und Bezirkratsmitglieder vertreten werden. Sofern das vertretene Ausschussmitglied stimmberechtigt ist, hat auch die Vertreterin oder der Vertreter Stimmrecht.</p>	<p>Die Verwaltung schlägt vor, in dem neuen Abs. 9 eine Regelung zur Vertretung von Kommissionsmitgliedern, die an einer Kommissionssitzung nicht teilnehmen können, zu treffen (erörtert in der GOK am 07.04.2011 im Zusammenhang mit der Vergabekommission).</p>
--	--	--

<p style="text-align: center;">§ 47 Verfahren</p> <p>(1) Die Bestimmungen über das Verfahren im Rat gelten sinngemäß auch für den Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse und die Stadtbezirksräte, soweit diese Geschäftsordnung nicht etwas anderes bestimmt.</p> <p>(2) Soweit die Vorschriften dieser Geschäftsordnung für bestimmte Erklärungen von Ratsmitgliedern und Bezirksratsmitgliedern, insbesondere Anträge und Anfragen, die Schriftform verlangen, kann die eigenhändige Namensunterschrift durch eine eingescannte Namensunterschrift ersetzt werden, deren Richtigkeit von einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter einer Ratsfraktions- oder Gruppengeschäftsstelle mit deren oder dessen eigenhändiger Namensunterschrift bestätigt ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 47 Verfahren</p> <p>(1) <i>unverändert</i></p> <p>(2) <i>unverändert</i></p> <p>(3) Erklärungen von Ratsmitgliedern und Bezirksratsmitgliedern, die nach dieser Geschäftsordnung der Schriftform bedürfen, können als elektronisches Dokument übermittelt werden, wenn die zu verantwortende Person das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versieht. Ein elektronisches Dokument im Sinne von Satz 1 ist zugegangen, sobald es die für den Empfang bestimmte Stelle aufgezeichnet hat.</p>	<p>Die Verwaltung schlägt vor, nach § 47 Abs. 2 in einem neuen Abs. 3 eine Regelung zur Übermittlung von elektronischen Dokumenten anzufügen (die Einführung der elektronischen Signatur für Ratsfrauen und Ratsherren ist in dieser Wahlperiode vorgesehen).</p>
--	---	---